

# **Statuten**

## **des Reitvereins Wangen an der Aare und Umgebung**

---

### **Inhaltsverzeichnis**

- I. Name und Sitz des Vereins
- II. Zweck
- III. Mittel und Haftung
- IV. Mitgliedschaft
- V. Organe
- VI. Jahresrechnung
- VII. Mitteilung
- VIII. Schlussbestimmungen
- IX. Anhänge
  - A. Reglement über die Vereinsmeisterschaft
  - B. Reitplatzbenützungsreglement
  - C. Reglement über den J. Sutter Wanderpreis der Nachwuchsmitglieder
  - D. Reglement über die Reitjacke
  - E. Schlüsselreglement

## I. Name und Sitz des Vereins

### Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen „Reitverein Wangen an der Aare und Umgebung“ besteht mit Sitz in Wangen a.A. ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

Dachorganisation Der Reitverein Wangen an der Aare und Umgebung ist dem Zentralschweizerischen Kavallerie- und Pferdesportverband (ZKV) angeschlossen.

## II. Zweck

### Art. 3

Zweck Der Verein bezweckt,

- den Pferdesport zu fördern,
- das Verhalten von Reiter und Pferd im Gelände und Verkehr zu vermitteln,
- die Mitglieder über die Pflege und Haltung des Pferdes zu orientieren,
- die Kameradschaft zu pflegen.

## III. Mittel und Haftung

### Art. 4

Ziele Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch

- Kurse und Übungen,
- Vorträge,
- die Teilnahme seiner Mitglieder an Wettkämpfen,
- Exkursionen,
- gesellige Anlässe.

### Art. 5

Finanzielle Mittel Die finanziellen Mittel werden beschafft durch

- Mitgliederbeiträge, welche durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden,
- Zuwendungen und freiwilligen Beiträgen,
- Erlösen aus Vereinsanlässen,
- Zinsen des Vermögens,
- Darlehensaufnahmen.

Art. 6

**Mitgliederbeiträge** Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss festgesetzt; sie dürfen aber ohne Statutenänderung Fr. 250.-- nicht übersteigen.

Für die verschiedenen Mitgliederkategorien können unterschiedliche Mitgliederbeiträge erhoben werden.

Art. 7

**Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**IV. Mitgliedschaft**

Art. 8

**Allgemeines** Jeder Freund des Reitsportes kann Mitglied<sup>1</sup> des Vereins werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Vorgängig ist beim Vorstand ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

Art. 9

**Mitgliederkategorien** Der Verein hat Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

**Aktivmitglieder** Personen, die die Aufnahmebedingungen erfüllen, können zu Aktivmitgliedern werden.

**Passivmitglieder** Passivmitglied kann jedermann werden, der den Verein unterstützen will, aber die Bedingungen für die Aktivmitgliedschaft nicht erfüllt. Sie haben kein Anrecht auf freie Benützung der Übungsanlagen und finanzielle Unterstützung durch den Verein. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht und können kein in den Statuten vorgesehenes Amt bekleiden.

**Ehrenmitglieder** Zu Ehrenmitgliedern werden Personen, die sich durch besondere Leistungen und in hohem Masse für den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, haben jedoch keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Sie werden von der Versammlung auf Vorschlag der Vorstandes ernannt.

Art. 10

**Neuaufnahme, Bedingungen** Neue Mitglieder werden für ein Jahr von der Versammlung provisorisch in den Verein aufgenommen. Um die Aktivmitgliedschaft zu erhalten, müssen sie während der Probezeit 50% aller

---

<sup>1</sup> In den vorliegenden Statuten und den dazugehörigen Reglementen wird für alle Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet; sie umfasst sinngemäss auch die weibliche Form.

abgehaltenen Arbeitsübungen geleistet haben.

**Rechte und Pflichten** Neue Mitglieder im Provisorium leisten den gleichen Vereinsbeitrag wie die Aktivmitglieder und haben kein Wahl- und Stimmrecht. Sie müssen die Kursgelder selber bezahlen; bei definitiver Aufnahme wird ihnen der Vereinsbeitrag nachträglich zurückerstattet.

**Ausnahmeregelung** Personen, die sich durch irgendwelche aussergewöhnliche Leistungen dem Verein erkenntlich gezeigt haben, jedoch nicht in der Lage sind, die ordentlichen Aufnahmebedingungen zu erfüllen, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung als Aktivmitglied aufgenommen werden.

#### Art. 11

**Austritt** Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten unter Berücksichtigung einer zweimonatigen Frist auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

#### Art. 12

**Ausschluss** Mitglieder, welche die Ehre des Vereins verletzen und demselben störend entgegenwirken, können von der Versammlung mit 2/3 der Stimmen aller Anwesenden in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden.

### **V. Organe**

#### Art. 13

**Organe** Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsrevisoren,
- von der Mitgliederversammlung für bestimmte Aufgaben eingesetzte Kommissionen.

#### a) Mitgliederversammlung

#### Art. 14

**Mitgliederversammlung, ordentliche und ausserordentliche** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beim Vorstand verlangt.

### Art. 15

**Einberufung** Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat mindestens 20 Tage zum voraus schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

Über andere, nicht vorher bekannt gegebene Gegenstände, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend und mit einer sofortigen Erledigung einverstanden sind.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens 30 Tage zum voraus dem Präsidenten einzureichen.

### Art. 16

**Verhandlungsleitung** Der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Verhandlungen. Der Sekretär führt das Protokoll. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

### Art. 17

**Kompetenzen** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Festsetzung des Jahresbeitrages und allfällige Sonderbeiträge unter Berücksichtigung von Art. 6
5. Genehmigung des Budgets
6. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
7. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
11. Revision der Statuten
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
13. Einsetzung von Kommissionen gemäss Art. 13
14. Genehmigung von Reglementen

### Art. 18

**Wahlen und Abstimmungen** Jedes anwesende Mitglied zählt eine Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden; bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit

erfolgt ein zweiter Wahlgang und danach wird das Los gezogen.

Auf Antrag kann eine Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt werden.

Vereinsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

b) Der Vorstand

Art. 19

Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Übungsleiter, Platzwart und einem Beisitzer.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder nach ihrer künftigen Funktion.

Art. 20

Amtsdauer Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sind sämtliche Vorstandsmitglieder wieder wählbar.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht ersetzt, sofern mindestens 5 Vorstandsmitglieder verbleiben. Andernfalls besitzt der Vorstand das Recht der Selbstergänzung, wobei die Bestätigung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten bleibt.

Art. 21

Vorstandssitzungen Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung seines Präsidenten oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit. Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Teilnahme von wenigstens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

## Art. 22

### Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Geschäftsführung des Vereins entsprechend den Zielsetzungen. Er ist für alles zuständig, was nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen ist.
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Sekretär, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied an Stelle des Sekretärs.
4. Einberufung der Mitgliederversammlung
5. Organisation des Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
6. Gestaltung und Durchführung des Tätigkeitsprogramms
7. Beschluss über Ausgaben im Rahmen des Budgets. Der Vorstand hat pro Vereinsjahr eine zusätzliche Ausgabenkompetenz von Fr. 2'000.--.
8. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen

Für die Gestaltung und Durchführung des Tätigkeitsprogramms kann der Vorstand für einzelne Veranstaltungen seine Befugnisse an bestimmte Mitglieder oder Ausschüsse delegieren oder Mitglieder ausserhalb des Vorstandes beiziehen.

### c) Rechnungsrevisoren

## Art. 23

### Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

## Art. 24

### Aufgaben

Sie Prüfen und verifizieren insbesondere Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

### d) Kommissionen

## Art. 25

Die Mitgliederversammlung bestellt nach Bedarf Kommissionen für die Bearbeitung bestimmter Fragen oder für die Durchführung besonderer Aufgaben.

## **VI. Jahresrechnung**

### Art. 26

- Abschluss Die Jahresrechnung wird jeweils auf Jahresende abgeschlossen.
- Bilanz Die Bilanz ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

## **VII. Mitteilungen**

### Art. 27

- Mitteilungen Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in der Regel durch Rundschreiben.
- Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung wird innert 60 Tagen nach derselben verschickt.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### Art. 28

- Statutenrevision Eine Änderung der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist mindestens ein Stimmenmehr von mindestens zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### Art. 29

- Auflösung Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange wenigstens zehn Mitglieder dessen Fortbestand verlangen. Im Falle einer Auflösung beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit über die Verwendung oder Liquidation des Vereinsvermögens.

### Art. 30

- Inkrafttreten Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 8. Februar 1997 in Kraft. Sie ersetzen jene vom 9. April 1941 mit Revisionen vom 31. Januar 1981 und 19. Januar 1991.

Wangen an der Aare, 8. Februar 1997

Der Präsident



Rudolf Haas

Die Sekretärin



Maja Walter